

# Vorlage der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats



Stadtverwaltung  
WALLDORF

Walldorf, 01.12.2021/Wo

<b>Nummer</b> GR 155/2021	<b>Verfasser</b> Frau Wolf/ Herr Maier	<b>Az. des Betreffs</b> 700.3; 022.30	<b>Vorgänge</b> FA 37/2021 vom 23.11.2021
------------------------------	--	--	---

---

**TOP-Nr.: 6.**

**BETREFF**

**Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS);  
Anpassung der Abwassergebühren**

---

**HAUSHALTSAUSWIRKUNGEN**

Siehe Vorlage

---

**HINZUZIEHUNG EXTERNER**

./.

---

**BESCHLUSSVORSCHLAG**

Der Gemeinderat fasst auf Empfehlung des Finanzausschusses folgende Beschlüsse:

- (1) Der Gemeinderat stimmt der vorgelegten Gebührenkalkulation 2022 Stand November 2021 zu.



- (2) Die Stadt Walldorf beabsichtigt, weiterhin Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung zu erheben.
- (3) Die Stadt Walldorf wählt als Bemessungsmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung den Frischwassermaßstab. Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die bebauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.
- (4) Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse in einem Zeitraum von einem Jahr berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die Wirtschaftsplanansätze des Jahres 2022 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten in Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.
- (5) Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In der Gebührenkalkulation wurde die Verzinsung (gerechnet aus einem Mischzinssatz aus Fremdkapital und Eigenkapital) in Höhe von 3 % berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.
- (6) Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil).

kalkulatorische Kosten Mischwasserbeseitigung	25,0 %
kalkulatorische Kosten modifiziertes Mischsystem	10,7 %
kalkulatorische Kosten Schmutzwasserbeseitigung	0,0 %
kalkulatorische Kosten Niederschlagswasserbeseitigung	50,0 %
kalkulatorische Kosten Kläranlage	5,0 %
Der Straßenentwässerungsanteil beträgt:	
laufende Kosten Mischwasserbeseitigung (Kanalnetz, Sammler, RÜB)	13,5 %
laufende Kosten modifiziertes Mischsystem	10,7 %
laufende Kosten Schmutzwasserbeseitigung	0,0 %
laufende Kosten Niederschlagswasserbeseitigung	27,0 %
laufende Kosten Kläranlage	1,2 %

- (7) Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulationen eingestellt wurden, wird zugestimmt.
- (8) Folgende Ausgleichsmaßnahmen sind vorgesehen:

Schmutzwasserbeseitigung:

Im Jahr 2022 erfolgt der teilweise Ausgleich der Kostenüberdeckung des Jahres 2018

(-90.000,00 €). Insgesamt erfolgt somit ein Ausgleich in Höhe von (-90.000,00 €).

Niederschlagswasserbeseitigung:

Im Jahr 2022 erfolgt der Ausgleich der restlichen Kostenüberdeckung des Jahres 2019 (-52.729,79 €). Insgesamt erfolgt somit ein Ausgleich in Höhe von (-52.729,79 €).

- (9) Die Gebühr für die Beseitigung des Schmutzwassers (Schmutzwassergebühr) und die Gebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers (Niederschlagswassergebühr) werden ab 01.01.2022 wie folgt festgesetzt:

Schmutzwasser: 1,80 m<sup>3</sup>  
 Niederschlagswasser: 0,51 €/m<sup>2</sup>

- (10) Der Gemeinderat beschließt ab 01.01.2022 folgende Änderung des § 42 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung:

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 1,80 €/m<sup>3</sup>.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 b) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelter Teilfläche 0,51 €/m<sup>2</sup>.
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser oder Wasser 1,80 €/m<sup>3</sup>.

Die im Anhang zur Vorlage beigefügte fünfte Änderung der Abwassersatzung vom 26. September 2017 zum 1. Januar 2022 (Anlage 2) wird Bestandteil dieser Niederschrift.

---

## SACHVERHALT

Die letzte Gebührenanpassung in Form einer Senkung der Niederschlagswassergebühr erfolgte zum 1. Januar 2021.

Die Gebührensätze liegen aktuell für

- das Schmutzwasser bei 1,80 €/m<sup>3</sup>
- das Niederschlagswasser bei 0,59 €/m<sup>2</sup>.

### I. Kostenüber- und Kostenunterdeckungen, Kostendeckungsgrad

Die Abwasserbeseitigung ist als kostendeckende Einrichtung der größte Gebührenhaushalt im Haushalt der Stadt.

Im Gebührenrecht gelten die Grundsätze des **Kostendeckungsgebots** und **Kostenüberschreitungsverbots**.

Nach dem Kostendeckungsgebot soll das veranschlagte Gebührenaufkommen den voraussichtlichen Kosten der öffentlichen Einrichtung entsprechen.

Nach dem Kostenüberschreitungsverbot soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der öffentlichen Einrichtung nicht überschreiten.

Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraums **Kostenüberdeckungen**, so hat die Stadt gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) die Pflicht, diese **innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen**.

Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraums **Kostenunterdeckungen**, so hat die Stadt die Möglichkeit, diese innerhalb der nächsten fünf Jahre auszugleichen. Hierzu ist sie aber **nicht verpflichtet**.

**Bei der Abwassergebühr sollte im Hinblick auf das abgabenrechtliche Kostendeckungsgebot mindestens ein Deckungsgrad von 90 % erreicht werden.** Im Hinblick auf die Einlassungen der Gemeindeprüfungsanstalt sollten 100 % angestrebt werden.

Für die Betrachtung der ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen (KÜD) und ausgleichsfähigen Kostenunterdeckungen (KUD), sowie des Kostendeckungsgrades der vergangenen Jahre zeigt sich folgendes Bild:

Jahr	Betriebsergebnis		Kosten- deckungs- grad	SW	NW	Veränderungen	
	KÜD (+)	KUD (-)				SW	NW
2012	103.491 €		105 %	1,60 €/m <sup>3</sup>	0,45 €/m <sup>2</sup>	+0,15 €/m <sup>3</sup>	
2013	-70.220 €		96 %	1,60 €/m <sup>3</sup>	0,45 €/m <sup>2</sup>		
2014	-447.925 €		75 %	1,60 €/m <sup>3</sup>	0,45 €/m <sup>2</sup>		
2015	-361.368 €		84 %	1,60 €/m <sup>3</sup>	0,40 €/m <sup>2</sup>		-0,05 €/m <sup>2</sup>
2016	92.761 €		104 %	1,78 €/m <sup>3</sup>	0,40 €/m <sup>2</sup>	+0,18 €/m <sup>3</sup>	
2017	102.787 €		104 %	1,78 €/m <sup>3</sup>	0,44 €/m <sup>2</sup>		+0,04 €/m <sup>2</sup>
2018	208.393 €		108 %	1,78 €/m <sup>3</sup>	0,54 €/m <sup>2</sup>		+0,10 €/m <sup>2</sup>
2019	368.211 €		113 %	1,80 €/m <sup>3</sup>	0,54 €/m <sup>2</sup>	+0,02 €/m <sup>3</sup>	
2020	287.012 €		111 %	1,80 €/m <sup>3</sup>	0,64 €/m <sup>2</sup>		+0,10 €/m <sup>2</sup>
2021 (Plan)	-46.488 €		98 %	1,80 €/m <sup>3</sup>	0,59 €/m <sup>2</sup>		-0,05 €/m <sup>2</sup>
2022 (Plan)	-82.907 €		97 %				

Tabelle 1: Betriebsergebnisse, Kostenüber- und -unterdeckungen, Kostendeckungsgrad

Der Tabelle 1 sind die Kostendeckungsgrade für die letzten Jahre zu entnehmen. Festzustellen ist, dass diese überwiegend zwischen den angestrebten **90-100 %** liegen.

Die Überdeckungen der Jahre 2012 und 2016-2020 fließen in die Kalkulationen der Folgejahre ein oder werden noch einfließen, so dass innerhalb des Fünfjahreszeitraumes diese Überdeckungen wieder an den Gebührenzahler zurückfließen.

## II. Ergebnis der Gebührenkalkulation 2022

In der von der Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH Schneider & Zajontz, Heilbronn, erstellten Kalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2022 (siehe **Anlage 1**) kam es zu folgenden Ergebnissen.

**Ohne den Ausgleich** von Kostenüberdeckungen aus den Vorjahren käme es zu folgenden **Gebührenhöchstätzen**:

- Schmutzwasser: 1,88 €/m<sup>3</sup>
- Niederschlagswasser: 0,55 €/m<sup>2</sup>

Bei diesen Sätzen würde sich die Schmutzwassergebühr von 1,80 €/m<sup>3</sup> um ca. 4 % auf 1,88 €/m<sup>3</sup> erhöhen.

Bei einem angenommenen Jahresverbrauch von 180 m<sup>3</sup> Frischwasser würden die durchschnittlichen jährlichen Kosten bei einer vierköpfigen Familie im Bereich Schmutzwasser um ca. 14,40 € steigen.

Die Niederschlagswassergebühr würde dagegen von bislang 0,59 €/m<sup>2</sup> um ca. 7 % auf 0,55 €/m<sup>2</sup> leicht sinken.

## III. Umgang mit dem Ergebnis der Gebührenkalkulation 2022

Wie eingangs beschrieben, hat die Stadt einerseits die Möglichkeit die Unterdeckungen auszugleichen, **muss** jedoch andererseits die Überdeckungen verrechnen.

Im Bereich **Niederschlagswasser** hat der Gemeinderat im Jahr 2022 die Möglichkeit, einen Teil der Überdeckung aus dem Jahr 2019 in Höhe von 52.729,79 € auszugleichen.

Mit diesem Ausgleich käme man somit auf einen kostendeckenden Gebührensatz in Höhe von 0,51 €/m<sup>2</sup>. Entscheidet sich der Gemeinderat gegen den Ausgleich der Überdeckung aus dem Jahr 2019 würde der kostendeckende Gebührensatz bei 0,55 €/m<sup>2</sup> liegen. Der Ausgleich der Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2019 müsste dann allerdings bis **spätestens** im Jahr **2024** erfolgt sein.

Ebenso obliegt dem Gemeinderat im Bereich **Schmutzwasser** das Ermessen, 2022 einen Teil der Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2018 (insgesamt 178.743,44 €) auszugleichen.

Um den derzeitigen Gebührensatz in Höhe von 1,80 €/m<sup>3</sup> konstant zu halten, müsste ein Teilbetrag in Höhe von 90.000,00 € dieser Kostenüberdeckung in die Gebührenkalkulation für das Jahr 2022 mit einfließen. Der restliche Ausgleich der Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2018 muss dann bis **spätestens** im Jahr **2023** erfolgt sein.

#### IV. Der Vorschlag der Verwaltung für die weitere Vorgehensweise

- 1.) Es wird vorgeschlagen, bei der Schmutzwasserbeseitigung einen Teil der Kostenüberdeckung des Jahres 2018 in Höhe von 90.000,00 € zu verrechnen.
- 2.) Der Gebührensatz für das **Schmutzwasser** bliebe somit stabil bei **1,80 €/m<sup>3</sup>**.
- 3.) Im Bereich Niederschlagswasser schlägt die Verwaltung vor, die restliche Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2019 in Höhe von 52.729,79 € zu verrechnen.
- 4.) Der Gebührensatz für das **Niederschlagswasser** sinkt somit um 0,08 €/m<sup>2</sup> von 0,59 €/m<sup>2</sup> auf **0,51 €/m<sup>2</sup>**.

#### V. Vorberatung

Die Thematik wurde in der Sitzung des Finanzausschusses vom 23. November 2021 vorberaten. Der Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat eine Beschlussfassung wie vorgeschlagen. Eine entsprechende Änderungssatzung ist als **Anlage 2** beigefügt.

Matthias Renschler  
Bürgermeister

Anlagen